

DORFVEREIN
STEINHAGEN-NEGAST-KRUMMENHAGEN e.V.

DORFVEREIN STEINHAGEN-NEGAST-KRUMMENHAGEN e.V.
Graue Ecke 3, 18442 Steinhagen

Regionaler Planungsverband Vorpommern
Die Geschäftsstelle
Am Gorzberg, Haus 8

17489 Greifswald



DORFVEREIN
STEINHAGEN-NEGAST-
KRUMMENHAGEN e.V.

Graue Ecke 3, 18442 Steinhagen
Telefon: 038327 185109
www.steinhagen-negast-krummenhagen.de
info@steinhagen-negast-krummenhagen.de

Steinhagen, 16.07.2017

**Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern –
Entwurf 2017 zur dritten Stufe der Beteiligung
Hier: Stellungnahme des Dorfvereins Steinhagen-Negast-Krummenhagen e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse verfolgen wir das Beteiligungsverfahren zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Leider müssen wir feststellen, dass das Programm zur 3. Stufe der Beteiligung immer noch kritikwürdige Festlegungen enthält. Das betrifft insbesondere:

1. Durch die planerische Öffnungsklausel nach Programmsatz 6.5 (8) können „Altgebiete“, die sich auf Flächen befinden, die nach heutigen Kriterien nicht mehr als Windeignungsgebiete ausgewiesen werden könnten, als zulässig definiert werden, wenn die Gemeinde dies per Bauleitplanung sichert. So wird eigentlich „nicht Zulässiges“ in „Zulässiges“ umgewandelt ohne, dass die sachliche Basis dafür gegeben ist.

- a) Diesem Vorgehen widersprechen wir.
Sie „...gehen davon aus, dass bei Anwendung der Öffnungsklausel die Belange von Natur- und Umweltschutz sowie die Belange für Mensch und menschliche Gesundheit in Einzelfall zu prüfen sind.“ Die Bauleitplanung prüft nach Ihren eigenen Ausführungen im Programmtext jedoch nur regional im Geltungsbereich eines B- oder F-Planes.
- b) Wo ist die Einzelfallprüfungspflicht dafür festgeschrieben?
- c) In welchem Umfang wird die Umweltverträglichkeit geprüft?

2. Die vertiefte UVP der neu ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wird, wie Sie im Programmtext schreiben, erforderlich, da eine solche in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren t.w. nicht obligatorisch ist und durch Sie dennoch sichergestellt werden muss, dass eine Umweltverträglichkeit der Eignungsgebietsausweisung gegeben ist. Sie weisen darauf hin, dass gemäß UVPG Anlage 1 erst für Windfarmen ab 20 WKA eine förmliche UVP vorgeschrieben ist und dass für diese die UVP nur auf der regionalplanerischen Ebene (M 1:100.000) und ohne Kenntnis konkreter windpark- oder anlagenspezifischer Parameter erfolgen kann.

Des Weiteren weisen Sie darauf hin, dass hinsichtlich einer abschließenden Prüfung auf der genehmigungsrechtlichen Ebene die Bestimmungen des UVPG gelten.

- a) Welche anlage-, betriebs- und baubedingten Auswirkungen der WEA haben Sie ohne Kenntnis konkreter windpark- oder anlagenspezifischer Parameter für die Ausweisung der Windeignungsflächen im Rahmen der UVP zugrunde gelegt?
- b) Wie wird die Umweltverträglichkeit für Windparks mit weniger als 20 WEA nachgewiesen, wenn keine förmliche UVP erforderlich ist?
- c) Wir fordern für Windparks aller Größen den Nachweis der Umweltverträglichkeit und das bereits bei der Ausweisung der Eignungsflächen.

3. Sie gehen davon aus, dass bei einer Mindestgröße der Windeignungsgebiete von 35 ha zumindest drei räumlich benachbarte WEA als Windfarm aufgestellt werden können.

- a) Was ist eine Windfarm?
- b) Wieviele WEA dürfen dort stehen?
- c) Was ist mit der Formulierung „zumindest drei räumlich benachbarte WEA als Windfarm“ konkret gemeint?

4. Sie schreiben, dass die Restriktionsgebiete auf Kriterien basieren, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für WEA sprechen, aber dass im Einzelfall die Windenergie begünstigende Belange überwiegen können. Innerhalb der Restriktionsgebiete kann damit eine Einzelfallabwägung erfolgen.

- a) Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die Einzelfallabwägung?
- b) Unter welchen Bedingungen entfällt die Einzelfallabwägung?
- c) Welchen Inhalt hat die Einzelfallabwägung?
- d) Erfolgt im Rahmen der Einzelfallabwägung eine UVP?
- e) Wie wird die Umweltverträglichkeit für Windparks mit weniger als 20 WEA nachgewiesen?

5. Der Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten soll mind. 2,5 km betragen. Mit der Ausweisung soll eine visuelle Überprägung der Landschaft durch dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, sodass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Die Festlegung soll jedoch nur für neu ausgewiesene Flächen gelten. Die „Altgebiete“ sollen davon ausgenommen sein. Sie wollen des Weiteren gestatten, dass die Abstände im Interesse der Windenergienutzung grundsätzlich unterschritten werden können.

- a) Was unterscheidet WEA in Altgebieten von WEA in den neu ausgewiesenen Eignungsgebieten in Hinblick auf die Wirkung beim Schutzgut „Landschaftsbild“?
- b) Mit welchen Kriterien wollen Sie in Ausnahmefällen eine Unterschreitung des Abstandes zulassen?
- c) Ihre Festlegungen sind nicht geeignet, das Schutzgut „Landschaft“ zu schützen. Wir fordern gleiche Regeln für Altgebiete und neu ausgewiesene Gebiete sowie keine Ausnahmen von den Festlegungen.

6. Das Festhalten an der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger und Gemeinden. Im Übrigen wird den Einwohnern von M-V mit dem beabsichtigten „Beteiligungsgesetz ...“ bescheinigt, dass Beeinträchtigungen bis zu einem Abstand von 5.000 m bestehen. Mit den im RREP festgelegten Abstandspuffern gehen Sie offensichtlich davon aus, dass es über 1.000 bzw. 800 m hinaus keine Beeinträchtigungen gibt. Das ist ein sehr großer Widerspruch, dessen Aufklärung wir fordern. Im Übrigen fragen wir Sie, wie öffentlich geförderte WEA Gewinn abwerfen sollen. Die Teilhaber

für die 20 % der Eigentumsanteile erwerben mit den Anteilen auch die Verpflichtung zum Rückbau der WEA, wenn die Betreibergesellschaft Konkurs anmelden muss. Siebürden den „Teilhabern“ damit eine große, unüberschaubare Last auf, die den Wert der erwartenden „Gewinnausschüttung“ bei weitem überragen dürfte.

- a) Wir fordern die rechtliche Überprüfung dieses Sachverhaltes und eine Veröffentlichung des Ergebnisses.

7. Mit der Ausweisung der Windeignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEA) entfallen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen auf diesen Flächen. Sie entziehen auf diese Art unserem landwirtschaftlich und touristisch geprägten Land MV in Größenordnungen Flächen, die bisher als Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft und den Tourismus definiert waren.

- a) Welche Ackerwertzahlen haben die ausgewiesenen Flächen?
- b) Ab welcher Ackerwertzahl sind diese Flächen tabu?
- c) Nach welchen Kriterien wurde die Bewertung für den Entfall der bisherigen Ausweisungen als Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft und den Tourismus vorgenommen?

8. Das Festhalten an der Einteilung in „HARTE und WEICHE TABUKRITERIEN“ ist nicht nachvollziehbar. Tabukriterien sind hier vom Wortlaut her Kriterien, die es verbieten, dort wo die Kriterien gelten, Windeignungsgebiete auszuweisen. Ein Tabu ist ein Verbot. Ein Verbot kann man nicht in „hart“ und „weich“ einteilen.

Sie unterwerfen die „weichen Tabuzonen“ dem Willen des Plangebers. Damit sind es keine Tabukriterien mehr, sondern Kriterien, die einer Abwägung unterliegen.

- a) Wir fordern die klare Ausweisung aller harten und weichen Tabukriterien in einer Kategorie als „Ausschlusskriterien“, bei denen ein Verbot besteht, dort Windeignungsflächen auszuweisen.

9. Die Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete „Landwirtschaft“ sind in keiner Kategorie der definierten Kriterien (harte, weiche Kriterien, Kriterien für Restriktionsgebiete) zu finden.

- a) Aus welchem Grund wurden diese Flächen bei der Ausweisung der Windeignungsflächen nicht berücksichtigt?

10. Wir fordern, alle Waldflächen (auch die < 10 ha) generell unter Ausschlusskriterien einzuordnen. Begründung:

Der Waldanteil an der Gesamtfläche MV ist im Verhältnis zu allen anderen Bundesländern mit nur 22 % der Zweitkleinste. Ihm kommt in Bezug auf die besonderen Artenvorkommen besondere Bedeutung und Verantwortung zu.

Zu Ihrer Begründung auf Seite 16, vorletzter Absatz ...“ Aus Unklarheiten in der Rechtsprechung“ ...

- a) Unklarheiten in der Rechtsprechung bzw. mangelnde Datengrundlagen dürfen in Ihren Planungen nicht Grund sein, um den Schutz der Wälder mit seinen Vogelbrut- und Nistplätzen aufzuweichen.

11. Wir fordern bei der Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ und der menschlichen Gesundheit die Einbeziehung des Infraschalls. Der durch Sie herangezogene Lärm ist kein Infraschall und allein nicht geeignet, die gesundheitlichen Folgen zu bewerten.

- a) Zu welchem Ergebnis kommt die zum Infraschall z.Zt. laufende dänische Studie?

12. Wir kritisieren das Festhalten an Schutzabständen zwischen WEG zu Schutzgebieten und Horst-

bzw. Neststandorten, die nicht den aktuellen wissenschaftlichen Fachgutachten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte (LAG VSW) entsprechen (auch als „Helgoländer Papier“ bekannt). Die Rechtsprechung zu Artenschutz und europäischem Gebietsschutz wurde deutlich verbessert. Mehrere Gerichtsurteile, welche sich auf die fachlichen Aussagen des „Helgoländer Papiers“ beziehen, verhinderten den Bau von WEA. (OVG Münster 8 B 315/15, VG Osnabrück - 3A5/15).

Die erfolgte Reduzierung dieser geforderten Abstände und die zusätzliche Einstufung unter „weiche Tabuzonen“ stellt eine zweifache Entwertung dar.

Dies ist ungesetzlich und wird daher von uns abgelehnt. Wir fordern klare Aussagen durch eine Listung in „Ausschlusskriterien“ und die Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und Abstandsempfehlungen wie im „Helgoländer Papier“ dargelegt.

Rechtliche Grundlage: BNatSchG § 44

Neben den gelisteten Arten wie See- und Fischadler, Schreiadler, Schwarz- und Weißstorchstorch, Wanderfalke sind auch Rot- und Schwarzmilane, Wiesenweihe (Rote Liste Deutschland „stark gefährdet“), Kornweihe (Rote Liste MV „vom Aussterben bedroht“) ebenso betroffen.

- a) Wir fordern die Einhaltung der Empfehlungen und Abstände des Helgoländer Papiers. Schreiadler, Seeadler und Rotmilanen müssen durch „Ausschlusskriterien“ geschützt werden.

13. Die Rotmilane

In Ihren Auflistungen der harten und weichen Tabuzonen fehlen die Rotmilane. Auch, wenn diese Art jüngst nicht kartiert wurde oder anderer Datenmangel besteht, ist es durch häufige Beobachtungen offensichtlich, dass es sie in unserer Region gibt. In der Gemeinde Steinhagen ist er regelmäßig auf den Ackerflächen zwischen Grünkordshagen und Krummenhagen zu beobachten.

Mehr als die Hälfte des weltweiten Bestandes aller Rotmilane brüten in Deutschland (Quelle: Deutsche Wildtierstiftung).

Finanziell geförderte Artenschutzprojekte wie z.B. „Land zum Leben“ haben das Ziel, den Rückgang der Biologischen Vielfalt aufzuhalten und das gesellschaftliche Bewusstsein für die Artenvielfalt zu stärken. Mehr Infos unter www.rotmilan.org sowie unter: http://www.biologischevielfalt.de/bp_pj_rotmilan.html.

Deutschland hat eine besondere Verantwortung für den Schutz des Rotmilans, da er nirgendwo häufiger vorkommt als hier. Doch der Bestand geht zurück. Wir verweisen auf den bestehenden Interessenkonflikt und fordern die Beachtung der Rotmilane und ihrer Horste durch Listung unter Ausschlusskriterien. Wir fordern die Einhaltung der Empfehlungen und Abstände des Helgoländer Papiers.

14. Testanlagen

Gemäß Programmsatz 6.5 (7) Satz 6 sollen in Ausnahmefällen WEA außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden können, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken raumansässiger WEA-Hersteller erforderlich ist und die Nähe von Produktionsstandort und Teststandort zum einfacheren und schnelleren Monitoring der Anlagen erforderlich ist. Ein Raumordnungsverfahren (ROV) für den Teststandort ist in diesem Fall durchzuführen. (Anmerkung: Ein Raumordnungsverfahren enthält eine UVP. Nach UVPG, Anlage 1, ist erst bei Windparks > 20 WEA eine UVP erforderlich). Nach Ihrer Definition des Begriffes „Testanlage“ soll es möglich sein, dass diese Anlagen nicht einmal vermessen werden müssen. Ein „Zertifizierer“ soll die Anlage zertifizieren.

- a) „Monitoring“ bedeutet „beobachten“. Was wird bei den Testanlagen beobachtet, wenn es keine Messwerte sind?

- b) Welcher Behörde ist der Zertifizierer zugeordnet?
- c) Zur Definition: Wie viele Anlagen dürfen zu Testzwecken aufgestellt werden?
- d) Wie hoch dürfen die Testanlagen sein?
- e) Was unterscheidet Testanlagen von herkömmlichen WEA hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter der UVP? Wie rechtfertigen Sie unter diesem Gesichtspunkt die Ausnahme?
- f) Nach welchem Zeitraum werden die Testanlagen zurückgebaut?
- g) Wer schließt mit den Testfirmen die entsprechenden Verträge ab?
- h) Wie wird die Umweltverträglichkeit der Testanlagen bei Windparks < 20 WEA nachgewiesen, wenn erst bei Windparks > 20 WEA eine UVP im Rahmen eines ROV erforderlich ist?
- i) Wir fordern, dass „Testanlagen“ nur auf ausgewiesenen Windeignungsflächen aufgestellt werden dürfen, da von Testanlagen dieselben negativen Beeinträchtigungen ausgehen wie von WEA, die nicht zu Testzwecken betrieben werden.

15. Umweltbericht

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass im Umweltbericht die Naturschutzgebiete mit 500-m-Abstand nicht unter „harte Tabukriterien“ aufgeführt sind.

- a) Wir fordern eine Korrektur.

16. Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung

Die Kernzonen der Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sind lt. Umweltbericht zum RREP 2010 gemeinsam mit den Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft“ und „Jasmund“, den Naturschutzgebieten und naturnahen Mooren als „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ definiert. Während Sie die Nationalparks und Naturschutzgebiete bei „harten Tabukriterien“ eingeordnet haben, wurden die naturnahen Moore und Kernzonen der Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung nur bei „weiche Kriterien“ eingeordnet. Das widerspricht der Definition Vorranggebiet, in denen die Naturschutzbelange Vorrang vor anderen Nutzungen, also auch den WEA, haben sollen. Wir fordern, alle Vorranggebiete unter Ausschlusskriterien zu definieren, ohne Einteilung in harte und weiche Tabukriterien.

Wir fordern, dass die Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung vollständig (Kernzone und Projektgebiet) als Ausschlusszonen definiert werden (keinesfalls als weiche Tabuzone).

In unserer unmittelbaren Umgebung betrifft dies das Naturschutzgroßprojektgebiet „Nordvorpommersche Waldlandschaft“. Die Errichtung von WEA im gesamten Projektgebiet (Kernzone und Projektgebiet) steht dem, mit EU-Geldern geförderten Schutzzweck und dem besonderen Schutz des Schreiadlers, entgegen. Die Glaubwürdigkeit des Projektes wird dadurch in Frage gestellt und der Schutzzweck ist nicht mehr glaubwürdig vermittelbar.

Begründung:

Der Schreiadler wurde beispielsweise auf den Ackerflächen bei Zandershagen kartiert. Das wurde durch Ihre Behörde bestätigt. (s. Beantwortung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Zweiten Änderung des RREP). Der Horst wird im Wald südlich von Zandershagen vermutet.

Die Flächen sind Bestandteil des Projektgebietes des Naturschutzgroßprojektgebietes „Nordvorpommersche Waldlandschaft“, welches am Rand des Abtshäger Waldes endet. Die Ackerflächen dienen dem Schreiadler als Nahrungsrevier. Das bestätigt, dass nicht nur die Kernflächen von außerordentli-

cher Bedeutung für den Schreiadlerschutz sind, sondern auch die angrenzenden Projektflächen. Sie sind diesen gleichwertig und deshalb unter raumordnerischen Gesichtspunkten genauso als Ausschlussgebiet zu definieren wie die Kernflächen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist die raumordnerische Bewertung der gesamten Projektfläche des Naturschutzgroßprojektgebietes „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ als „Fläche mit Vorrang für den Naturschutz“ erforderlich, wenn das Projekt gelingen soll. Ebenso die Einordnung als Ausschlusszone für WEA.

In Punkt 4.4. Raumordnerische Berücksichtigung der Projektziele „Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte vom 28. Juni 1993“ heißt es dazu, dass die Projektziele und die sich daraus ergebenden Flächen mit Vorrangfunktion Naturschutz in die einschlägigen Planwerke (wie bei der Planung von Flächen für Windkraftanlagen durch Ihr Amt) aufgenommen werden müssen.

Gesetzliche Grundlage:

Da Sie die im Projektgebiet befindlichen Nahrungsflächen nicht als Ausschlussgebiete für WEA definieren, verstoßen Sie unserer Meinung nach gegen die -Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V vom 22.05.2012, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Kap. II, Rechtliche Vorgaben, siehe unter Ausschlussgebiete S.3, da dort die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume als Ausschlussgebiet definiert sind.

-Bundesförderrichtlinie zur „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ und die „Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte vom 28. Juni 1993“.

In letzterer wird unter Punkt 4.1.2. „Großflächigkeit“, die uneingeschränkte Wahrung der Lebensraumsprüche der wildlebenden Tiere und die Gewährleistung von stabilen überlebensfähigen Populationen vorgeschrieben.

17. Landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionsbewertung Landschaftsbildpotential, Stufe 4 – sehr hoch, inklusive Abstandspuffer

Wir fordern die Einordnung bei Ausschlusskriterien. Es handelt sich um Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der ökologischen Funktion.

18. Abstandspuffer zur Wohnbebauung, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich

Die definierten Abstandspuffer von 1.000 m bzw. 800 m werden als grundsätzlich zu gering eingeschätzt, um Beeinträchtigungen für die Bewohner als „Schutzgut Mensch“ auszuschließen. Wir fordern die 10fache Anlagenhöhe, jedoch mindestens 2.000 m als Vorsorgewert in Hinblick auf die Gesundheit des Menschen.

Im Übrigen wird den Einwohnern von M-V mit dem beabsichtigten „Beteiligungsgesetz ...“ bescheinigt, dass Beeinträchtigungen bis zu einem Abstand von 5.000 m bestehen. Mit den im RREP festgelegten Abstandspuffern gehen Sie offensichtlich davon aus, dass es über 1.000 bzw. 800 m hinaus keine Beeinträchtigungen gibt. Das ist ein sehr großer Widerspruch, dessen Aufklärung wir fordern.

19. Abstandspuffer von 500 m zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege
Bei den Vorranggebieten handelt es sich u.a. um Naturschutzgebiete, die Nationalparke „Vorpommersche Boddenlandschaft“ und „Jasmund“, die Kernflächen der Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie naturnahe Moore. In diesen Gebieten kommen zahlreiche geschützte Arten vor, die durch das „Neue Helgoländer Papier“ erfasst sind. Wir fordern die Einhaltung einer Abstandsfläche von 1.200 m entsprechend dem „Neuen Helgoländer Papier“ (s. Pkt. 12).

20. Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege
Zu den Vorbehaltsgebieten Naturschutz- und Landschaftspflege gehören u.a. die gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebiete, Küstengewässer und naturnahe Küstenabschnitte, naturnahe Seen und naturnahe Fließgewässer, Bereiche mit Rastplatzfunktionen für Vögel in Küstengewässern (in der Bewertungsstufe „sehr hoch“. In all diesen Gebieten leben geschützte Vogelarten. Wir fordern die Einhaltung einer Abstandsfläche von 1.200 m entsprechend des „Neuen Helgoländer Papiers“ (s. Pkt. 12).

21. Zu den ausgewiesenen WEA in Hugoldsdorf, Franzburg und Papenhagen
In Ihren Planungen vermissen wir die Beachtung der Vielfalt der Wechselbeziehungen zwischen den Arten und ihren Lebensräumen - eine funktionierende Biodiversität.
Aus Gründen des speziellen Artenschutzes und des weitgehend unzerschnittenen landschaftlichen Freiraumes Stufe 4 lehnen wir die Ausweisung von WEG in diesen Gebieten ab.

Wir weisen auf folgendes hin:

Hugoldsdorf

Die geplanten WEA umschließen im Norden einen Wald („Birkholz“ bei Leplow) - eine genaue Umweltverträglichkeitsprüfung der Arten und auch der Rotmilane ist erforderlich als Grundlage für Ihre Planung dieses Gebietes für eine Bebauung.

Eine Begehung um und im Wald (Birkholz) zwischen Katzenow/Leplow und Hugoldsdorf, welche von einem ehrenamtlichen Horstbetreuer, mit einem Jäger und anderen Interessierten durchgeführt wurde, ergab folgende Sichtungen:

- 2 Seeadlerpaare, welche das Gebiet des geplanten WEG in Richtung von Katzenow / Leplow nach Hugoldsdorf überflogen
- 1 Jungadler - Sichtung am Waldrand
- außerdem wurde eine relativ hohe Dichte an Schwarzspechten festgestellt (durch Sichtung und hören)

Die von Schwarzspechten gezimmerten Höhlen bieten vielen Nachmietern Platz, welche bestandsgefährdet sind - z.B. Hohltaube, Raufußkauz, Siebenschläfer oder Schellente. Schwarzspechthöhlen sind daher rechtlich geschützt.

Die an den Wald angrenzenden Ackerflächen, welche für die Bebauung mit WEA geplant sind, sind Nahrungshabitate für einige dieser geschützten Arten, welche dann zerstört würden.

- im Wald selbst wurde ein Milanhorst entdeckt

Diese Beobachtungen können durch mehrere Personen bezeugt werden.

DORFVEREIN
STEINHAGEN-NEGAST-KRUMMENHAGEN e.V.

Wir lehnen eine Bebauung mit WEA ab.

Begründung:

Das ausgewiesene Gebiet kann nicht als von der Umgebung losgelöst betrachtet werden. Zusammen mit dem Eixener See, dem Grenztalmoor und dem Richtenberger See bildet es ein landschaftliches Verbundsystem, welches von vielen Arten überflogen wird.

In diesem Gebiet ist zudem von Fledermausvorkommen auszugehen.

Zudem verweisen wir mit Nachdruck darauf, dass bereits während der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens, zwei, von der Gemeinde Hugoldsdorf - Amt Recknitz-Trebeltal vorgeschlagene Eignungsgebiete nördlich und südlich von Hugoldsdorf durch Ihr Amt abgewiesen wurden.

Die von Ihnen selbst angeführte Begründung:

- Ausschlusskriterium unzerschnittener landschaftlicher Freiraum, Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume, Stufe 4 - sehr hoch, GLRP VR, mit Bezug auf §1 BNatSchG.
- südlich von Hugoldsdorf wurde das Ausschlusskriterium Horst- und Nistplätze von Großvögeln geltend gemacht sowie der Vogelschutz, Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte

Franzburg

Der Richtenberger See steht kurz vor der rechtskräftigen Ausweisung als Naturschutzgebiet. (Kompensationsfläche DEGES, Ausgleich Autobahn A 20 - die Grenzen stehen fest).

Lt. Aussage der Unteren Naturschutzbehörde befindet sich das ausgewiesene Windeignungsgebiet teilweise auf tiefgründigem Moorland und ist aus Gründen des Moor- und Bodenschutzes deshalb nicht für die Bebauung mit WEA geeignet. Rechnet man diese Moorfläche von der Gesamtfläche des WEG ab, ergibt sich eine Größe, welche geringer ist als die 35 ha-Mindestgröße für WEG.

Das geplante WEG befindet sich im Randgebiet des Naturschutzgroßprojektgebietes Nordvorpommersche Waldlandschaft.

Papenhagen

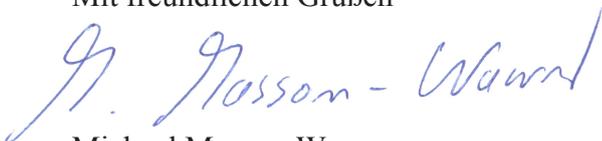
Das hier vorhandene weiträumige Dauergrünland entlang der Kronhorster Trebel ist essentielle Nahrungsfläche für Groß- und Greifvögel. Die anliegenden Waldstücke sind Brutwälder für Schreiadler, Rotmilan und andere Arten.

Umgeben von den FFH-Gebieten Nordvorpommersche Waldlandschaft und Recknitztal-Trebeltal und des östlich der Bahnlinie unzerschnittenen landschaftlichen Freiraumes Stufe 4 ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit, welche durch den Bau von WEA dauerhaft entwertet würde.

Die Ausweisung des WEG stellt einen Verstoß gegen die Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung regionaler Raumentwicklungsprogramme in MV, vom 22.5.2012, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, dar. Hier heißt es, dass alle unzerschnittenen, landschaftlichen Freiräume Stufe 4 zu Ausschlussgebieten zu zählen sind.

Wir fordern von Ihnen die Einhaltung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Masson-Wawer